



International Casting Sport Federation

SATZUNG Ausgabe 2019

Nebenbestimmungen

Gliederung der Satzung der ICSF

- Artikel 1.1 Name, Grundsätze und Anerkennung
- Artikel 1.2 Ziele
- Artikel 1.3 Mitgliedschaft
- Artikel 1.4 Anträge auf Mitgliedschaften
- Artikel 1.5 Mitgliedsbeiträge und Nachschusszahlungen
- Artikel 1.6 Organisation
- Artikel 1.7 Generalversammlung
- Artikel 1.8 Einreichen von Beschlussvorlagen
- Artikel 1.10 Der Generalsekretär/Schatzmeister
- Artikel 1.11 Freie Positionen
- Artikel 1.12 Die Wahlkommission
- Artikel 1.13 Kassenprüfer
- Artikel 1.14 Die ständigen Komitees
- Artikel 1.15 Ehrungen
- Artikel 1.16 Verspäteter Mitgliedsbeitrag
- Artikel 1.17 Ausschluss
- Artikel 1.18 Kündigung der Mitgliedschaft
- Artikel 1.19 Wettkampfbestimmungen und Handbücher
- Artikel 1.20 Emblem und Flagge
- Artikel 1.21 Offizielle Sprachen
- Artikel 1.22 Offizielle Sponsoren
- Artikel 1.23 Offizielle Veröffentlichungen
- Artikel 1.24 Schiedsgericht
- Artikel 1.25 Erlöse aus ICSF - Veranstaltungen
- Artikel 1.26 Doping
- Artikel 1.27 Haftung
- Artikel 1.28 Auflösung der ICSF
- Artikel 1.29 In der Satzung nicht geregelte Angelegenheiten

- Anhang 1 Geltende Nebenbestimmungen zur Geschäftsordnung für Versammlungen
- Anhang 2 Geltende Nebenbestimmungen für die Vorbereitung der Welt- und Kontinentalmeisterschaften
- Anhang 3 Präsentation für die Generalversammlung

1.1 Name, Grundsätze und Anerkennung

- 1.1.1 Mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung des Casting-Sports sowie der Festigung der freundschaftlichen Bande, welche diejenigen vereinen, die diesen Sport ausüben, gründeten die Angelsportverbände Belgiens, Finnlands, Englands, Norwegens, Schottlands, Schwedens, der Niederlande, Neuseelands sowie Australiens sowie der N.A.A.C.C. am 25. September 1955 in Rotterdam die INTERNATIONAL CASTING FEDERATION (I.C.F.).
- 1.1.2 Mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung des Casting-Sports sowie der Verbesserung der Zusammenarbeit gründeten die ICF und die FCS in der C.I.P.S am 19.02.1983 in Duisburg Deutschland die WCA.
- 1.1.3 Bei der Generalversammlung am 13. April 2003 wurde der Name INTERNATIONAL CASTING FEDERATION (ICF) geändert in INTERNATIONAL CASTING SPORT FEDERATION (ICSF)
- 1.1.4 Die ICSF ist von SPORTACCORD (GENERAL ASSOCIATION OF INTERNATIONAL SPORTS FEDERATIONS -GAISF) sowie der INTERNATIONAL WORLD GAMES ASSOCIATION (IWGA) als einziges Kontrollorgan für den internationalen Casting-Sport anerkannt.
- 1.1.5 Auf der außerordentlichen Generalversammlung der ICSF und der CIPS FCS am 06.September 2007 in Malmö/Schweden fusionierten beide Weltverbände unter Beibehaltung des Namens und der Satzung INTERNATIONAL CASTING SPORT FEDERATION (ICSF).
- 1.1.6 Der Sitz ist in der Bundesrepublik Deutschland

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.1

1. Die ICSF ist ein Sportverband, der sämtliche Castingsportaktivitäten auf den Gebieten des Gewicht- und Fliegencasting umfasst.
2. Sämtliche in den Statuten sowie den Wettkampfregeln anerkannte Disziplinen sind innerhalb des ICSF gleichrangig vertreten und anerkannt.

1.2 ZIELE

- 1.2.1 Die ICSF ist eine Organisation ohne Erwerbscharakter und verfolgt die nachstehenden Ziele:
- Die weltweite Förderung und Weiterentwicklung von Turnier Casting Sport im Sinne der olympischen Grundsätze;
 - Die Durchführung und die Leitung von Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit dem Turnier Casting Sport;
 - Die Freigabe und Interpretation der ICSF Satzungen;

- Die Förderung und Genehmigung internationaler Turnier Casting Sport in den Disziplinen Gewicht und Fliege sowie Ziel und Weitwurf;
- Die Festlegung von Austragungsdaten, Disziplinen sowie Austragungsorten, und zwar für die Austragung von Weltmeisterschaften in jedem Jahr;
- Die Teilnahme und die Organisation der World Games;
- Die Bestätigung und Aufrechterhaltung folgender Einrichtungen:
 - Weltrekordlisten
 - Kontinentale Rekordlisten
 - Internationale Schiedsrichter
- Die Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Sportfischerorganisationen (CIPS)
- Die Zusammenarbeit und Teilnahme in Sportaccord, IWGA und WADA

1.3. Mitgliedschaft

1.3.1 ICSF Mitglieder bestehen nur aus zwei Gruppen

1. Mitgliedsverbände und

2. Zeitweilige Mitglieder

- assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- zusammenarbeitende Mitglieder

1.3.2. Die Mitgliedschaft ist nur einer Nationalen Castingföderation oder Assoziation für ein Land ermöglicht, die den Casting Sport in dem Land kontrolliert. Wenn die nationale Organisation während drei Jahren eine oder mehrere Disziplinen nicht durchführt, kann sie durch eine andere nationale Organisation ersetzt werden, die die Aktivität in dieser/diesen Disziplinen durchführt. Der Ersatz kann mit dem Beschluss der Generalversammlung oder mit dem Vorschlag durchgeführt werden, den ICSF Executive Board macht.

1.3.3. Damit ICSF Board das Wachstum von Casting auf dem internationalen Niveau unterstützt, hat er damit übereingestimmt, dass er neue Mitgliedsverbände von ICSF provisorisch annimmt.

Die zeitweiligen Mitglieder bezahlen keine Eintritts- oder Mitgliedsgebühren. Die Mitgliedschaft ist für sie provisorisch und fordert keine Rechte und Pflichten. Vor allem gibt nicht den provisorischen Mitgliedern das Recht auf dem Kongress zu wählen. Ohne die außerordentliche Zustimmung von ICSF Board (in Übereinstimmung mit den internationalen Regeln von Casting - International Casting Rules), können sie nicht an den Weltmeisterschaften teilnehmen.

- 1.3.4. Die assoziierten Mitglieder können Einzelne, Institutionen oder Gesellschaften sein, die sich wünschen bedeutend zur ICSF Tätigkeit in der Werbung vom internationalen Castingsport, Flycasting und Surfcastingsport beizutragen. Die assoziierte Mitgliedschaft ist für einen Einzelnen, eine Institution oder Gesellschaft aus dem bestimmten Land zugänglich, aber nur in dem Falle, dass aus dem bestimmten Land kein Mitglied ist.
Sie können an den Sitzungen der Generalversammlung und an den Sitzungen teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.
- 1.3.5. Die Ehrenmitglieder können physische oder Rechtspersonen sein, die verdienstvoll zum Castingsport beigetragen haben.
Sie können an der Generalversammlung und an den Sitzungen teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.
- 1.3.6. Die zusammenarbeitenden Mitglieder können von den nationalen Organisationen anerkannt werden, die den Castingsport betreiben und eng mit ICSF in Casting Sport Aktivitäten zusammenarbeiten, aber ihr Land ist von einer anderen nationalen Föderation vertreten, die das ICSF Mitglied ist (Artikel 1.1.1.,1.1.2, 1.1.3.). Sie können an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.
- 1.3.7. Außerordentlich im Falle von 2 Mitgliedschaften (Mitglied und zusammenarbeitendes Mitglied) aus einem Land, wenn das zusammenarbeitende Mitglied eindeutig mehr Aktivitäten in Casting, Flycasting und Surfcasting ausübt und die Prosperität (dem Aufschwung)dieser Sportart in dem erwähnten Land sichert und eng mit ICSF zusammenarbeitet und ICSF informiert, kann die ICSF Generalversammlung über die Änderung in der Mitgliedschaft entscheiden. Nur bei der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmen der Anwesenden an der Generalversammlung.
- 1.3.8. Die Mitglieder der Föderation werden an der Standardisierung der Regeln, an den Methoden von Casting, Scoring und an der Entscheidung an allen Veranstaltungen und an der Werbung des Castingsports arbeiten.
- 1.3.9. Die Mitglieder müssen die Regeln annehmen und in Übereinstimmung mit den Regeln und der Internationalen Castingföderation handeln (International Casting Sport Federation).

- 1.3.10. Turnier Casting Sport überwindet alle politischen, ideologischen und kulturellen Barrieren und deshalb wird er keine Form der Diskriminierung in unserem Sport gegen die Mitglieder und/oder den Einzelnen anerkennen und annehmen.

1.3 ANTRÄGE AUF MITGLIEDSCHAFT

Ein Nationalverband das Mitglied werden will hat:

- 1.4.1 Schriftliche, durch den betreffenden Präsidenten unterzeichnete Antragstellung beim Generalsekretär der ICSF.

Mit dem Antrag ist Folgendes einzureichen:

1. eine Kopie der betreffenden Statuten in englischer Sprache;
2. eine Liste der betreffenden Organe;
3. eine Bescheinigung des betreffenden Olympischen Komitees oder des höchsten Sportorgans, in welchem bestätigt wird, dass der Nationalverband im betreffenden Land als Kontrollorgan für Casting-Sport anerkannt ist;
4. Angaben zur Anzahl der Vereine und Mitglieder;
5. förmliche Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten, Wettkampfregeln und Bestimmungen der ICSF;
6. Zahlung des Mitgliedsbeitrags, und zwar in Höhe des jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Betrags.

- 1.4.2 Der Vorstand (siehe 1.6.3) prüft und bearbeitet alle Bewerbungen um Mitgliedschaft. Der Sekretär unterrichtet sodann den Mitgliedschaftswerber innerhalb von 60 Tagen ab Datum des Antrages über den Status seiner Bewerbung.

- 1.4.3 Die Generalversammlung kann einen Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ablehnen, in welchem Falle die Mitgliedsgebühr zu retournieren ist.

1.5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND NACHSCHUSSZAHLUNGEN

- 1.5.1 Das Wirtschaftsjahr des ICSF beginnt mit 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- 1.5.2 Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlen ist, und über die Währung, in der dieser zu entrichten ist. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag reduzierte Mitgliedsbeiträge festzulegen.

- 1.5.3 Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder werden von den geschäftsführenden Organen individuell pro Antrag festgesetzt
- 1.5.4 Jedes Mitglied, das seine Mitgliedschaft gemäß Punkt 1.17.1 zurücklegt,
- 1.5.5 ist bei neuerlicher Beantragung der Mitgliedschaft als neues Mitglied anzusehen und ist zur Zahlung des erforderlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 5

- 1.5.1 Die Jahresmitgliedsgebühr ist an den Schatzmeister der ICSF zu zahlen.
- 1.5.2. Um die Mitgliedschaft in der ICSF aufrechtzuerhalten, muss der Nationalverband die Jahresmitgliedsgebühr bis spätestens zum 31. Januar an den Schatzmeister zahlen. Ein Mitglied, das nicht zu dem Zeitpunkt bezahlt hat, kann nicht an internationalen Wettkämpfen teilnehmen und hat für die Generalversammlung kein Stimmrecht.

1.6 ORGANISATION

- 1.6.1 Die Generalversammlung wählt sämtliche in Punkt 1.6.2, Punkt 1.12.2 und Punkt 1.13.2 genannten ICSF Funktionäre. Die Wahl kann anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschlusses erfolgen. Die Pflichten jedes gewählten Funktionärs treten mit dem Moment seiner Wahl in Kraft.
- 1.6.2 Zu Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Funktionäre zu wählen: Der Präsident oder Vorsitzende des Vorstandes, zwei Vize-Präsidenten, sechs Vorstandsmitglieder, ein Generalsekretär, ein Schatzmeister und zwei Stellvertreter, sämtliche für die Dauer von vier Jahren.

Der Vorsitzende sowie die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden ebenfalls für jeweils vier Jahre gewählt.

- 1.6.3. Die nach Ziffer 1.6.2 genannten ICSF-Funktionäre bilden den Verwaltungsausschuss. Der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Generalsekretär und Schatzmeister, bilden den Vorstand des Verwaltungsausschuss und bereiten und verabschieden die Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand (E.B.) hat die Befugnis, in allen aktuellen Fragen zu entscheiden. Das E.B. Akzeptiert oder verweigert Anträge auf Mitgliedschaft. Alle Entscheidungen des E.B. über die Änderungen der ICSF-Satzung und der internationalen Turnier-Casting-Regeln werden zunächst vom Verwaltungsausschuss und zweitens von der Generalversammlung genehmigt.
- 1.6.4 Ausscheidende Funktionäre können wiedergewählt werden.
- 1.6.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mittels Abstimmung durch Mehrheit. In der Zeit zwischen zwei Generalversammlungen ist er für die Behandlung sämtlicher Angelegenheiten zuständig.

- 1.6.6 Der Handlungszeitraum für welche Angelegenheit auch immer beträgt längstens 60 Tage, gerechnet ab dem Tage, an dem die jeweilige Angelegenheit erstmals bearbeitet wurde. Als erstmalige Bearbeitung gilt entweder der Zeitpunkt der erstmaligen Vorlage der Angelegenheit an alle Vorstandsmitglieder oder der Zeitpunkt, an dem der Sekretär dem Vorstand über die Angelegenheit Bericht erstattet hat.

1.7 GENERALVERSAMMLUNG

- 1.7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ICSF.
- 1.7.2. Die ordentliche Generalversammlung tagt alle zwei Jahre.
- 1.7.3 Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

Wenn mehr als 40% der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, muss sie innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

- 1.7.4 Die Mitglieder des ICSF müssen in allen Sitzungen und bei allen Angelegenheiten durch Delegierte vertreten sein, die ihrerseits die Generalversammlung bilden.
- 1.7.5 Jedes ordentliche Mitglied kann zwei Delegierte oder einander vertretende Delegierte bestellen. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied darf seine Stimmrechtsvollmacht nur einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Kein ordentliches Mitglied darf mehr als eine Stimmrechtsvollmacht auf sich vereinen.
- 1.7.6. Eine Generalversammlung ist gültig, wenn die Einladung gemäß der Satzung ausgesandt wird.
- 1.7.7. Die Entscheidungen der Generalversammlung sind endgültig und können nur durch die Abstimmung einer folgenden Generalversammlung geändert werden. Änderungen der ICSF-Satzung oder der Beschlussfassung über die Auflösung des ICSF bedürfen der dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für "oder" gegen ";
In der Erwägung, dass Änderungen an den Internationalen Turnierregeln, anderen Regeln, Verordnungen und Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen "für" oder "gegen" beschlossen werden.
- 1.7.8 Die Generalversammlung leitet der Präsident des ICSF bzw. in Abwesenheit des Präsidenten, leitet der Vize-Präsident.

1.7.9 Nur die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, werden von der Generalversammlung behandelt.

Anträge, die aus Gründen der Dringlichkeit schriftlich zu Beginn der Generalversammlung vorgelegt werden, werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn diesem mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen zugestimmt wird.

1.7.10 Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung umfasst folgende Punkte:

- a) Eröffnung der Generalversammlung
- b) Abruf von Delegierten und Beschlussfähigkeit
- c) Ernennung von zwei Abschlussprüfern für den Zeitraum der Generalversammlung
- d) Bericht des Präsidenten
- e) Bericht des Generalsekretärs
- f) Die Ständigen Ausschüsse berichten
- g) Finanzbericht
- h) Bestätigungsvermerk
- i) Diskussion der Berichte
- j) Verwaltungsrat entlassen
- k) Willkommen bei neuen Mitgliedern
- l) Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag für die nächsten zwei Jahre
- m) Entscheidung des Haushaltsplans für die nächsten zwei Jahre
- n) Diskussion über Entscheidungen über eventuelle Änderungen in der Verfassung
- o) Diskussion über Entscheidungen über eventuelle Änderungen der Turnierregeln
- p) Diskussion über Vorschläge und entsprechende Entscheidungen
- q) Wahlen nach der Verfassung
- r) Allgemeine Informationen
- s) Abschluss der Generalversammlung

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.7

1.7.1. Der Leiter der Generalversammlung entscheidet über Anzahl und Länge der den Delegierten erlaubten Wortmeldungen.

1.7.2. Der Veranstalter der Generalversammlung stellt die Einrichtungen und Dolmetscher für die Simultanübersetzung in die Amtssprachen der ICSF sowie ggf. in seine eigene Sprache zur Verfügung.

1.7.3. Jeder Nationalverband übersendet dem Generalsekretär mindestens dreißig (30) Tage vor der Eröffnung der Generalversammlung der ICSF die Namen seiner Delegierten.

1.7.4. Die Nationalverbände müssen dem Generalsekretär jegliche Änderungen bezüglich ihrer Delegierten spätestens bei Ablauf der Akkreditierungsfrist für die Generalversammlung mitteilen. Diese Mitteilung bedarf der Schriftform und ist vom Präsidenten und/oder dem Generalsekretär des betreffenden Nationalverbands zu unterzeichnen.

1.7.5. Alle Beschlüsse der Generalversammlung treten sofort nach der Generalversammlung in Kraft, mit Ausnahme der Änderung der Turnierregeln, die zu einem von der Generalversammlung beschlossenen Zeitpunkt wirksam werden.

1.7.6. Neue Mitglieder der ICSF können, sobald sie genehmigt sind, mit vollem Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

1.8 EINREICHEN VON BESCHLUSSVORLAGEN

1.8.1 Jedes Mitglied der ICSF sowie der Vorstand sind berechtigt, der Generalversammlung Beschlussvorlagen einzureichen.

1.8.2 Vorschläge von Nationalverbänden, welche von deren Präsident und/oder Generalsekretär unterzeichnet wurden, müssen dem Generalsekretär der ICSF spätestens 60 Tage vor dem Datum zugehen, an welchem die Generalversammlung abgehalten wird.

1.8.3. Sämtliche Anträge und Beschlussvorlagen sind in englischer und/oder deutscher Sprache zu verfassen.

1.8.4 Kandidaten für die Wahl in den Vorstand bzw. in die Ausschüsse können von deren Nationalverband nominiert werden, welcher diese Nominierungen dem Generalsekretär des ICSF zwei (2) Monate vor der Generalversammlung mitteilen.

1.8.5 Nominierungen können mit dem Einverständnis des betreffenden Verbands vom Vorstand vorgenommen werden.

1.9 DER PRÄSIDENT

1.9.1 Der Präsident ist verpflichtet, alle Sitzungen zu leiten. In seiner Abwesenheit entfällt diese Pflicht auf das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

1.9.2 Der Präsident ist Vorsitzender sowohl des Vorstandes als auch der Generalversammlung.

1.9.3 Der Präsident ist berechtigt, einen anderen Funktionär des ICSF mit der Vertretung des Verbandes bei wichtigen Veranstaltungen oder Sitzungen zu beauftragen.

1.9.4 Bei Bedarf bestellt der Präsident Sonderausschüsse zur Wahrnehmung und Empfehlung wichtiger aktueller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICSF sowie zur Berichterstattung darüber.

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.9

1.9.1 Der Präsident beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung ein.

1.9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

1.10 DER GENERALSEKRETÄR / SCHATZMEISTER

- 1.10.1 Der Generalsekretär führt alle Aufzeichnungen, bereitet Umlaufbeschlüsse vor, verteilt und sammelt diese, führt bei allen Sitzungen entweder persönlich oder durch einen Vertreter Protokoll und übt alle für diese Funktion sonst üblichen Aufgaben aus.
- 1.10.2 Der Generalsekretär ist verpflichtet, der Generalversammlung (allen Delegierten) über die vom Vorstand vorbereiteten Anträge über geplante Maßnahmen Mitteilung zu machen und holt deren Stellungnahmen dazu ein.
Nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Tag, an dem eine solche Mitteilung erfolgt ist, wird der Sekretär die jeweiligen Anträge gemeinsam mit eventuellen Stellungnahmen, die als Abänderungen der ursprünglichen Anträge anzusehen sind, der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Nur solche Vorschläge sind gültig, die beim Sekretär einlangen.
- 1.10.3 Der Schatzmeister präsentiert Finanzberichte und Finanzpläne bei den Sitzungen, kassiert alle Gelder und unterhält den erforderlichen Kontakt zu Banken und übt alle für diese Funktion sonst üblichen Aufgaben aus.

1.11 FREIE POSITIONEN

- 1.11.1 Im Falle eines Rücktritts oder Ablebens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand für die restliche Funktionsperiode bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz nominieren
- 1.11.2 Falls der Präsident vorübergehend nicht in der Lage ist seine Pflichten zu erfüllen oder verstirbt, übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten Generalversammlung diese Tätigkeiten.

1.12 DIE WAHLKOMMISSION

- 1.12.1 Die Wahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitglieder, die alle von der Generalversammlung gewählt werden.
- 1.12.2 Jedes Mitglied der ICSF kann nur ein Mitglied für die Wahlkommission stellen.
- 1.12.3 Die Wahlkommission wird jeweils für die Dauer zwischen zwei Generalversammlungen gewählt.

1.13 REVISOREN

- 1.13.1 Auf der Generalversammlung werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

1.13.2 Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal. Unvermutete Prüfungen sind zulässig. Sie erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Präsidium und der Hauptversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen jeweils dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

1.14 DIE STÄNDIGEN KOMITEES

1.14.1 Die folgenden ständigen Komitees sind einzurichten:

- das Technische- und Fortbildungskomitee
- das Fliegen Casting Komitee
- das Surfcasting Komitee
- das Jugendkomitee
- das Marketingkomitee
- das Entourage Komitee
- das Ethik Komitee
- die Frauen in Sport Komitee
- das Medical und Anti-Doping Komitee
- der Sport für alle Komitee

1.14.2 Die ständigen Komitees werden aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet. Alle Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei jeder Generalversammlung einen Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.14.3 Ein Mitgliedsverband kann nur ein Mitglied im Komitee haben.

1.14.4 Der Tätigkeitszeitraum ist vier Jahre.

1.14.5 Sollte in einem Komitee eine der genannten Positionen frei werden, bestellen die geschäftsführenden Organe nach Rücksprache mit dem jeweiligen Komitee für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied.

1.14.6 Der Vorsitzende ist für die Erfüllung der Aufgaben seines Komitees in Zusammenarbeit mit allen anderen Mitgliedern verantwortlich.

1.14.7 Die Komitees sind verpflichtet, Fragen betreffend der Interpretation von Regeln innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu beantworten.

Solche Anfragen können durch Mitgliedsverbände oder durch Mitglieder des Vorstandes über den Generalsekretär vorgebracht werden, der sie an die entsprechenden Komitees weiterleitet.

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.14

1.14.1. Der Technik- und Bildungsausschuss ist für die kontinuierliche Bewertung der Turnierregeln und des Handbuchs für Veranstalter zuständig. Ebenso ist es verantwortlich für das Schreiben von pädagogischen Handbüchern im Bereich der internationalen und nationalen Beurteilung und ein Gericht-Bau-Handbuch.

Es liegt in der Zuständigkeit der Fach- und Bildungskommission, jederzeit Änderungen an den Turnierregeln und dem Handbuch für Veranstalter vorzulegen.

Das Fliegen Casting- and Surfcasting Komitee ist verantwortlich für die Entwicklung dieser Art von Casting Sport, in der Zusammenarbeit mit dem Technik-Komitee.

1.14.2. Das Komitee trifft sich im Laufe des Tages einen objektiven Teil, um sportliche Aktivitäten zu veranstalten und in diesem Dienst die konstruktiven Gespräche mit den Mitgliedsverbänden zu beachten.

1.14.3. Änderungen, die sich auf die Anzahl der Veranstaltungen, die Anzahl der teilnehmenden Athleten oder eine andere Entscheidung beziehen, die für die Verbände und / oder für die Athleten eine kostspielige Wirkung haben wird, müssen der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

1.14.4. Alle Änderungsvorschläge werden dem ICSF-Vorstand zur Ratifizierung übermittelt.

1.14.5. Änderungen, die von den Ausschüssen durchgeführt und vom ICSF-Vorstand ratifiziert wurden, sollten bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung oder der nächsten außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.

1.15 EHRUNGEN

1.15.1 Die ICSF kann ihren Mitgliedern für deren Verdienste folgende Auszeichnungen verleihen:

- Ehrenmitgliedschaft
- Verdienstorden
- Ehrenurkunden
- Medaillen
- Teller

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.15

1.15.2. Nominierungen für irgendwelche Auszeichnungen können von den Nationalen Verbänden oder vom ICSF Vorstand gemacht werden.

1.15.3. Alle Auszeichnungen werden vom Verwaltungsrat geprüft.

- 1.15.4. Die endgültige Entscheidung für die Ehrenmitgliedschaft und das Abzeichen des Verdienstes liegt bei der Generalversammlung, alle anderen Auszeichnungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.

1.16 VERSPÄTETER MITGLIEDSBEITRAG

- 1.16.1 Nationalverbände, deren Mitgliedsbeitrag noch offensteht, sind nicht berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Solange nicht alle ausstehenden Beiträge gezahlt sind, dürfen sie nicht an ICSF Meisterschaften oder anderen internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

1.17 AUSSCHLUSS

- 1.17.1 Die Generalversammlung kann einen Nationalverband ausschließen, sofern dieser seinen Pflichten als Mitglied der ICSF nicht mehr nachkommt und diese Situation nicht binnen einer vom Exekutivausschuss gesetzten Frist behebt; ein Ausschluss ist auch aus anderen, berechtigten Gründen möglich.

1.18 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.18.1 Ein Mitglied kann die ICSF - Mitgliedschaft mittels eingeschriebenen Briefes an den Generalsekretär kündigen.
- 1.18.2 Die Mitgliedsgebühr für das laufende Jahr ist in vollem Umfang zu zahlen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Austritt erfolgt.

1.19 WETTKAMPFBESTIMMUNGEN UND HANDBÜCHER

- 1.19.1 Die Wettkampfbestimmungen der ICSF sind fester Bestandteil dieser Satzung.
- 1.19.2 Das Handbuch für Bewerber, publiziert bei der ICSF, ist fester Bestandteil dieser Satzung.

1.20 EMBLEM UND FLAGGE

- 1.20.1 Das offizielle Emblem des ICSF wird von der Generalversammlung beschlossen, gehört dem ICSF und ist mittels Copyrights zu schützen.
- 1.20.2 Die ICSF - Flagge ist von hellgrüner Farbe. In der Mitte befindet sich das färbige ICSF-Emblem, umgeben von den Buchstaben ICSF

1.21 OFFIZIELLE SPRACHEN

- 1.21.1 Die Amtssprachen der ICSF sind Englisch und Deutsch.
- 1.21.2 Im Falle von Unstimmigkeiten gilt der englische Text.
- 1.21.3 Auch wenn die Amtssprachen der ICSF Englisch und Deutsch sind, können Korrespondenzen zwischen ICSF Mitglieder in nationaler Sprache stattfinden.

- 1.21.4 Die Mitglieder oder Delegierten sind berechtigt, auf Versammlungen der ICSF in ihrer Landessprache zu sprechen, sofern ihre Wortmeldungen durch einen geeigneten Dolmetscher ins Englische übersetzt werden.

NEBENBESTIMMUNG ZU ARTIKEL 1.21

Sämtliche Kosten für den Übersetzer sind jeweils von den Vertretern selbst zu tragen.

1.22 OFFIZIELLE SPONSOREN

Für alle offiziellen Sponsoren des ICSF gelten die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees I.O.C.

1.23 OFFIZIELLE VERÖFFENTLICHUNGEN

- 1.23.1 Der Vorstand ist für die Veröffentlichung aller Informationen auf der ICSF-Website verantwortlich.

1.24 SCHIEDSGERICHT

- 1.24.1 Disziplinarmaßnahmen werden vom Verwaltungsrat in erster Instanz und der Generalversammlung als Zweitinstanz im Einvernehmen mit der ICSF-Verfassung gefasst. In Sportwettkämpfen, die von den ICSF-Disziplinarmaßnahmen gehalten werden, sind nach den ICSF-Turnierregeln zu treffen.

Disziplinarmaßnahmen werden gemäß Satzung der ICSF von der Generalversammlung und vom Präsidium verhängt. Bei Sportwettkämpfen der ICSF jedoch gemäß den Wettkampfbestimmungen.

- 1.24.2 Disziplinarmaßnahmen der ICSF sind:

- a) die Verwarnung
- b) der Verweis
- c) die Geldbuße
- d) die Sperrung von Einzelpersonen und Mannschaften bei künftigen Wettkämpfen oder von Einzeldisziplinen
- e) Sperrung bei Verbandswechsel gemäß Wettkampfbestimmung
- f) die Sperre
- g) der Ausschluss

- 1.24.3 Mit diesen Maßnahmen können die Mitgliederverbände bzw. Einzelpersonen belegt werden, die gegen die Satzung und Wettkampfbestimmungen der ICSF verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber der ICSF nicht nachgekommen sind.

- 1.24.4 Disziplinarmaßnahmen sind spätestens bis 90 Tage nach bekannt werden des Vorfalles beim ICSF - Präsidium festzulegen und gegenüber den Betroffenen schriftlich zu begründen.

Gegen die Festlegung von Disziplinarmaßnahmen können Einsprüche schriftlich innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe an den/der

Betroffenen beim Präsidium erhoben werden. Die Einspruchsgebühr beträgt € 175. Gegebenenfalls anfallende Prozesskosten des Schiedsgerichtes (Court of Arbitration of Sport), dass erst nach Zahlung eines kostendeckenden Vorschusses durch die Einspruchspartei tätig wird, sind entsprechend des Schiedsspruches zu tragen.

1.25 ERLÖSE AUS ICSF- VERANSTALTUNGEN

1.25.1 Die ICSF hat das alleinige Recht, Erlöse welcher Art immer aus sämtlichen kommerziellen Werbemaßnahmen für, aus der Medienberichterstattung über und aus Reproduktionen von ICSF-Meisterschaften zu generieren und einzunehmen. Jenes ordentliche Mitglied, das für die Durchführung solcher Bewerbe verantwortlich ist, ist verpflichtet sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit solchen Bewerben oder deren Austragungsorten keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich Fernseh-, Film- oder photographischer Berichterstattung bzw. Werbung getroffen werden, die den ICSF daran hindern könnten, diesbezügliche Vereinbarungen nach seinem alleinigen Ermessen abzuschließen. Der ICSF kann dieses Recht an ein ordentliches Mitglied oder eine beliebige andere Organisation übertragen oder delegieren.

1.25.2 Der ICSF hat den alleinigen Anspruch auf folgende Immaterialgüterrechte (Marken, Design und/oder Copyright):

für jedes Design, Symbol, Logo oder für Text, das bzw. der vom Verband von Zeit zu Zeit als offizielle Marke, Aufschrift, als Maskottchen oder Emblem eines bestimmten Bewerbes, der unter der Schirmherrschaft des Verbandes ausgetragen wird, verwendet wird; solche Marken, Aufschriften, Maskottchen oder Embleme dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ICSF reproduziert oder ausgestellt werden.

- für sämtliche Verhaltenskodizes und Trainingsunterlagen, die der ICSF von Zeit zu Zeit über Turnier Casting Sport herausgibt. Diese Bestimmungen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ICSF reproduziert werden, und zwar weder in der Ausgangssprache noch in einer Übersetzung. Der ICSF ist berechtigt, für allfällige Reproduktionen Lizenzgebühren einzuheben. Der ICSF selbst ist berechtigt, kommerzielle Werbung und Reproduktionen wie oben zu veranlassen und kann seine diesbezüglichen Rechte an jede andere Organisation übertragen. Jeglicher Erlös oder Gewinn aus solcher Werbung oder Reproduktion oder Übertragung steht in vollem Umfang der ICSF zu.

1.26 DOPING

1.26. DOPING

1.26.1. Die ICSF ist Interessenvertreter der WADA (World Anti-Doping Agency). Die gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der ICSF müssen mit dem WADA-Code übereinstimmen.

- 1.26.2. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission der ICSF wird zur Bekämpfung von Doping im Sport eingesetzt. 1.26.1 Die Dopingbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (I.O.C.) und die Bestimmungen der ICSF sind in der jeweils gültigen Fassung fester Bestandteil dieser Satzung.

1.27 VERSICHERUNG

- 1.27.1 Jedes Mitglied der ICSF hat für eine ausreichende Versicherung seiner Teilnehmer zu sorgen.
- 1.27.2 Jeder Verband der eine Veranstaltung organisiert, hat eine Versicherung abzuschließen, der die speziellen Risiken abdeckt.

1.28 AUFLÖSUNG DER ICSF

- 1.28.1 Sollte die ICSF aus welchem Grund auch immer aufgelöst werden, ist das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen unter den zu diesem Zeitpunkt eingetragenen ordentlichen Mitgliedern aufzuteilen.
- 1.28.2 Ausstehende Geldbeträge ordentlicher Mitglieder an den Verband sind vor Auszahlung des entsprechenden Vermögensanteils an diese in Abzug zu bringen.

1.29 In der Satzung nicht geregelte Angelegenheiten

- 1.29.1 Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in den ICSF Statuten geregelt sind, werden durch den Verwaltungsausschuss entschieden und müssen durch den ICSF Vorstand endgültig genehmigt werden.
- 1.29.2 Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in den ICSF Statuten Wettkampfbestimmungen – Verzeichnis II, Bestimmungen geregelt sind, werden durch das Technik-/ und Fortbildungskomitee entschieden werden und müssen aber durch den ICSF Vorstand endgültig genehmigt werden.

Die originale Satzung war an der Gründungsversammlung in Rotterdam, Niederlande, 25. September 1955 akzeptiert.

und sind nach dem überarbeitet im.

Scarborough, England	1973.
Toronto, Kanada	Juli 1984.
Madrid, Spanien	Juli 1986.
Den Haag, Niederlande	Februar 1995.
Den Haag, Niederlande	Februar 1997.
Porec, Kroatien	Mai 1999.
Stockholm, Schweden	April 2001.
Wien, Österreich	April 2003
Den Haag, Niederlande	April 2005
Malmö, Schweden	6. September 2007
Wien, Österreich	10. April 2011
Berlin	25. Oktober 2015
Wien, Österreich	17. November 2019

Anhang 1:

Bestehende Nebenbestimmungen zur Geschäftsordnung für Versammlungen

1. Ladungen zu den Versammlungen der ICSF werden wie folgt versandt:
 - a. Einladungen zu den Sitzungen der ordentlichen Generalversammlung werden vom Generalsekretär spätestens vier (4) Monate vor dem Datum der Generalversammlung an alle angeschlossenen nationalen Verbände, den Ehrenpräsidenten, die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer auf die offizielle ICSF-Website gestellt.
 - b. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen für die Generalversammlung werden vom Generalsekretär nicht später als 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung versandt.
 - c. Einladungen zu außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Generalsekretär nicht später als zwei (2) Monate vor deren Eröffnung per eingeschriebenem Brief versandt.
 - b. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen für die außerordentliche Generalversammlung werden vom Generalsekretär nicht später als dreißig (30) Tage vor dem Datum der außerordentlichen Generalversammlung versandt.
 - c. Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden zusammen mit der Tagesordnung nicht später als 30 Tage vor der Sitzung durch den Generalsekretär versandt.
 - d. Unterlagen bezüglich der Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung werden nicht später als 15 Tage vor der Sitzung durch den Generalsekretär versandt.
 - f. Einladungen zu den Sitzungen des Regelwerkausschusses sowie des Bildungsausschusses werden vom Generalsekretär nicht später als 30 Tage vor der Sitzung versandt.
 - g. Tagesordnung und Unterlagen bezüglich der Sitzungen des Regelwerkausschusses sowie des Bildungsausschusses werden nicht später als 15 Tage vor der Sitzung vom betreffenden Vorsitzenden versandt.
2. Die Protokolle der Sitzungen werden wie folgt verteilt:
 - a. Das unter der Leitung des Generalsekretärs angefertigte sowie durch den Präsidenten genehmigte Protokoll der Generalversammlung wird den angeschlossenen Nationalverbänden sowie den Vorstandsmitgliedern zugesandt binnen 60 Tagen nach der Versammlung;
 - b. Das unter der Leitung des Generalsekretärs angefertigte sowie durch den Präsidenten genehmigte Protokoll der Vorstandssitzung wird den

angeschlossenen Nationalverbänden sowie den Vorstandsmitgliedern binnen 45 Tagen nach der Sitzung zugesandt;

- c. Die unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden angefertigten Protokolle des Regelwerksausschusses bzw. des Bildungsausschusses werden den angeschlossenen Nationalverbänden sowie den Vorstandsmitgliedern binnen 15 Tagen nach der Sitzung zugesandt;
- d. Eine Berichtigung oder Änderung des Protokolls wird nicht angenommen, sofern sie dem Generalsekretär nicht binnen 2 (zwei) Monaten nach dem Datum der Verteilung des Protokolls der Generalversammlung bzw. 1 (einen) Monat nach dem Datum der Verteilung des Protokolls der Vorstandssitzung schriftlich zugegangen und von diesem genehmigt worden ist.

Anhang 2:

BESTEHENDE NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND ORGANISATION DER WELT- UND KONTINENTMEISTERSCHAFTEN

ANWENDUNGSBEREICH

1. Bevor ein Nationalverband einen Antrag auf Austragung der Weltmeisterschaften stellen kann, ist er verpflichtet, eine Besichtigung des vorgeschlagenen Veranstaltungsorts sowie der im Antrag genannten Einrichtungen durch den Präsidenten der ICSF oder dessen Stellvertreter zu arrangieren. Der Inspektionsbericht ist zusammen mit dem Antrag dem Generalsekretär und dann dem Vorstand und der Generalversammlung einzureichen.
2. Ein Nationalverband, der einen Antrag bezüglich der Weltmeisterschaften oder Kontinent Meisterschaften stellt, reicht diesen Antrag binnen der in Artikel 1.8 der Statuten genannten Frist der Generalversammlung ein. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Beschreibung der technischen Installationen, die gemäß den Bestimmungen für die Veranstaltung von ICSF-Meisterschaften vorgeschrieben sind, mit dazugehörigen Plänen, Illustrationen, etc.;
 - b) Beschreibung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für die Wettkampfteilnehmer, Teamleiter, Trainer, Funktionäre und Medienvertreter sowie die bereitgestellte Verpflegung – einschließlich der Kosten;
 - c) Transport vor Ort;
 - d) Beschreibung der für die Medienvertreter bereitgestellten Einrichtungen;
 - e) andere im Zusammenhang mit den Meisterschaften geplante Veranstaltungen.

Anhang 3:

PRÄSENTATION FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG

Bewerber können auf der Generalversammlung eine Präsentation machen. Eine solche Präsentation muss sich beschränken auf:

- a. eine schriftliche Präsentation, welcher Bericht und Empfehlung des zuständigen ständigen Ausschusses beigefügt werden;
- b. eine mündliche Präsentation von höchstens 5 Minuten Länge, welche auch eine Videopräsentation beinhalten kann.
- c. Die Generalversammlung nimmt nur Anträge für Meisterschaften an, die während der folgenden vier Jahre abgehalten werden.